

**Sitzungsvorlage**

**SV-10-1508**

Abteilung / Aktenzeichen 51 - Jugendamt/	Datum 15.05.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	12.06.2025	

Betreff **Zusammenarbeit des Kreisjugendamtes mit den Städten und Gemeinden zu Themen der Kindertagesbetreuung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

**Sachdarstellung:**

Die kreisangehörigen Kommunen im Zuständigkeitsbezirk des Kreisjugendamtes Coesfeld unterstützen bereits seit vielen Jahren das Kreisjugendamt Coesfeld als öffentlichen Jugendhilfeträger bei der Kindergartenbedarfsplanung sowie bei der Einrichtung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen.

Um auch unter den aktuell schwierigen Rahmenbedingungen (z. B. Personalfuktuation, schwierige Finanzsituation der Kommunen...) weiterhin ein qualitativ hochwertiges Angebot für die Bürgerinnen und Bürger im Kreisgebiet vorhalten zu können, erscheint eine klare Aufgabenfestlegung und Aufgabenabgrenzung sachgerecht. Insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Belastungen, die mit einem Neu- bzw. Ausbau der Betreuungsplätze verbunden sind, ist eine klare Festlegung der Strukturen unabdingbar.

Soweit ersichtlich sind Einzelheiten zu dieser – seit Jahren praktizierten und von allen Beteiligten befürworteten - Aufgabenteilung bislang zwischen dem Kreisjugendamt und den kreisangehörigen Kommunen nicht schriftlich vereinbart, sondern waren bisher lediglich im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz mündlich vereinbart worden.

Diese langjährige Praxis hat sich in der Vergangenheit bewährt, wird aber den neuen Herausforderungen (z. B. Finanzierung und Personal) nicht mehr gerecht. Vor diesem Hintergrund folgte aus einer Bürgermeisterkonferenz der Auftrag an das Kreisjugendamt zur Entwicklung einer Vereinbarung in der die Grundlagen der bewährten Praxis und weitere Optimierungen der Aufgabenverteilung unter Berücksichtigung gegebener Herausforderungen abgestimmt und aufgenommen werden sollten. Die originären Aufgabenzuweisungen des SGB VIII, danach ist das Kreisjugendamt grundsätzlich zuständig für die Kindertagesbetreuung, sollten hiervon grundsätzlich unberührt bleiben.

Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind Leistungen der Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII). Somit ist es Aufgabe des Kreisjugendamtes, den Rechtsanspruch zu erfüllen. Im Übrigen regelt das KiBiz, dass die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet sind, unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entwickeln (vgl. § 4 Abs. 1 KiBiz).

Es ist langjährige Übung im Kreis Coesfeld, dass die Kommunen das Kreisjugendamt bei diesen Aufgaben unterstützen. Die in Zusammenarbeit mit den Kommunen geplante Vereinbarung dient dabei der Aufgabenabgrenzung und beinhaltet insbesondere folgende Aspekte:

1. Grundlagen und Abstimmungsverfahren zur Kindergartenbedarfsplanung:  
Die bisherigen Grundlagen und Abstimmungsverfahren sollen auch zukünftig weiter gelten.
2. Anmeldeverfahren:  
Umsetzung und Durchführung des Anmeldeverfahrens über ein vom Jugendamt betriebenes digitales Anmeldeportal zu welchem die Kommunen im Rahmen der Bedarfsplanung und Platzvergabe ein Leserecht und Exportiermöglichkeiten von Daten für die Erhebung von Elternbeiträgen erhalten haben.

3. Bedarfsversorgung:

Steuerungsaufgaben im Rahmen der Bedarfsversorgung übernimmt in enger Zusammenarbeit mit der Kommune weiterhin das Jugendamt.

Soweit die Bedarfsplanung zeigt, dass das aktuell in der Kommune vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen nicht dem prognostizierten Bedarf entspricht, sind das Kreisjugendamt und die Kommunen gemeinsam gehalten, die Überlegungen zur Anpassung der Kapazitäten (Erweiterung oder ggf. auch Reduzierung) voranzutreiben.

Dabei sollen die Kommunen auch zukünftig unter Vorbehalt der Zustimmung des Jugendamtes eigenständig entscheiden wie der Neubau von Kindertageseinrichtungen bzw. die Reduzierung von Gruppen vorangebracht werden soll. Dabei steht das Kreisjugendamt auf Wunsch der Kommune wie bisher beratend zur Verfügung. Gleiches soll bei der Erweiterung und Sanierung von bestehenden Kindertageseinrichtungen gelten.

Trägersauswahlverfahren sollen auch zukünftig durch die Kommunen in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Sofern der Kommune keine erfolgreiche Trägerakquise gelingt, fällt diese Aufgabe zurück an das Kreisjugendamt.

4. Finanzierung:

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich durch Landesmittel, Mittel des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie Eigenmittel der Träger. Einzelne Kommunen haben sich im Laufe der letzten Jahre mit zusätzlichen Mitteln in die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen eingebracht (z.B. durch die Übernahme von Trägeranteilen oder der Gewährung von freiwilligen Zuschüssen). Daraus resultiert eine unterschiedliche Ausbaquote und eine nicht vergleichbare Ausstattung der Einrichtung in den Kommunen.

Insbesondere mit Blick auf diese heterogene Entwicklung soll sich der Kreis auch weiterhin vorerst nur im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Regelungen an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen beteiligen. Den Kommunen bleibt es dabei selbst überlassen, sich unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auch weiterhin an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in ihren Kommunen zu engagieren.

Um dennoch einen möglichst einheitlichen Standard zu fördern sollen zukünftig zusätzliche Mittel für Baumaßnahmen oder auch Mietförderungen lediglich unter Berücksichtigung bestimmter Rahmenbedingungen erfolgen. So besteht Einvernehmen, dass sich die notwendigen Raumbedarfe grundsätzlich an die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe veröffentlichten Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen orientieren sollen. Darüber hinaus soll grundsätzlich der Baukostenindex (BKI) für Kindertageseinrichtungen bei der Planung von Maßnahmen berücksichtigt werden. Dabei unterstützt die Kreisverwaltung die Kommunen insbesondere in Bezug auf die Einschätzung notwendiger Raumbedarfe, Betriebskostenfinanzierung nach dem Kinderbildungsgesetz, Einschätzung und Prüfung der Finanzsituation einer Kindertageseinrichtung sowie die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen und Prüfung zur Angemessenheit der voraussichtlichen Baukosten.

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1508**

Der erarbeitete Entwurf der Vereinbarung wurde in der Bürgermeisterkonferenz Anfang Mai 2025 vorgestellt und befindet sich nunmehr in der finalen Abstimmung mit den Kommunen.